



_305 Nutzungsvereinbarungen

Die Nutzungsvereinbarung ist in allgemein verständlicher Sprache aufgrund eines Dialogs zwischen der Bauherrschaft und dem Projektverfasser zu erstellen. Sie enthält einen Katalog der Ziele, die der Bauherr für die Projektierung, die Ausführung und Nutzung des Bauwerks verfolgt und umfasst die in der Norm SIA 260, Ziffer 2.2.2 umschriebenen Punkte.

Als Checkliste zu verwenden:

- Allgemeine Ziele für die Nutzung des Bauwerks:

- Verkehrsart: Strassen-, Bahn- und Baustellenverkehr, Fussgänger, Fahrräder, Ausnahmetransporte
- Schutz gegen Lawinen, Steinschlag, Murgang, u.a.
- Über oder Unterführung von Flüssen, Wildbächen, Verkehrswege, u.a.
- Nutzung unter bzw. über dem Bauwerk
- festgelegte zukunftsorientierte Nutzungen
- geplante Nutzungsdauer für das Bauwerk und für die verschiedenen Bauteile, usw. (siehe nächste Seite)

- Umfeld und Drittanforderungen:

- Umweltschutzmassnahmen während der Ausführung und während der Nutzung
- Lärmschutzanforderungen
- Durchflussprofil für Flüsse und Bäche
- Lichtraumprofil für untenliegende Verkehrsträger
- Durchführung von Leitungen und Kabeln
- Zerstörungsanlagen, usw.

- Bedürfnisse des Betriebes und des Unterhalts:

- Betriebsräume und Ausstellplätze für den Betrieb
- Auswechselbarkeit von Verschleissteilen und von besondern Bauwerksteilen (Hänger, Kabel, Lager,)
- Lichtraumreserve für spätere Reprofilierung
- Verkehrsführung während künftigen Inspektionen und Instandsetzungsarbeiten
- Ausrüstung Sickerleitung (Spühlschächte, Spühlstutzen)
- Besondere Ausrüstung: Mess- oder Steuereinrichtungen, usw.

- Besondere Vorgaben des Kantons:

- Systemwahl
- Materialien
- Ästhetik
- Verkehrsführung während der Erstellung
- Hochwasservorkehrungen während der Erstellung
- Eckdaten des Bauprogramms, usw.

- Schutzziele und Sonderrisiken: *)

- Ausfall von einzelnen Bauwerksteilen
- Schwingungen oder Beschleunigungsgrenzen
- Brand
- chemische Einwirkungen
- Hochwasser
- Anprall
- aussergewöhnliche Lawinen- und Steinschlagereignisse, usw.

*) Gefahren die besondere Massnahmen verlangen werden identifiziert und beschrieben. Die Schutzziele werden aufgrund einer Risikobewertung festgelegt und die Höhe des Schutzgrades wird explizit angesetzt.

- Normbezogene Bestimmungen:

- Ausnahmetransporte gemäss SIA 261/1, Ziffer 10.1, Lastmodell 3 gemäss SIA 261 Ziffer 10.2.3.
- Anprallkräfte und Lichtraumprofil des Schiffsverkehrs
- Anforderung für die Rissbeschränkung
- Bauwerksklasse für die Erdbebeneinwirkung
- Statische Überprüfung gemäss „Ablauf für die statische Überprüfung bestehender Bauwerke“



Verkehr und Infrastruktur

Geplante Nutzungsdauer für das Bauwerk und für die verschiedenen Bauteile, usw.

In der Regel gilt für Neubauten:

Bauteile	Nutzungsdauer
- Tragkonstruktionen	100 Jahre
- Brüstungen	50 Jahre
- Brückenlager	50 Jahre
- Abdichtung/Belag (Tragschicht)	50 Jahre
- Entwässerung	50 Jahre
- Leiteinrichtungen/Geländer	50 Jahre
- Fahrbahnübergänge	25 Jahre
- Lärmschutzwände	25 Jahre
- Belag (Deckbelag)	25 Jahre
- Korrosionsschutz Stahlteile	25 Jahre
- Beschichtungen/Tiefenhydrophobierung	15 Jahre

Das Vorlagedokument zur Nutzungsvereinbarung wird durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur zur Verfügung gestellt. (RL 820.101)